

# Beitragsordnung

## Inhaltsverzeichnis

.....	1
Beitragsordnung.....	1
§ 1 Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Aufnahmegebühren.....	2
§ 4 Umlage.....	2
§ 5 Beginn der Beitragspflicht.....	2
§ 6 Ende der Beitragspflicht.....	2
§ 7 Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.....	2
§ 8 Fälligkeit des Beitrags und der Aufnahmegebühr.....	3
§ 9 Zahlungsweise.....	3
§ 10 Beitragsrückstand.....	4
§ 11 Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren.....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 3 Aufnahmegebühren**

Von jedem neu eingetretenen Mitglied werden eine Aufnahmegebühr sowie ggf. einmalige Anmeldegebühren (Passgebühren) gemäß Finanzordnung des jeweiligen Verbandes erhoben.

## **§ 4 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 5 Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

## **§ 6 Ende der Beitragspflicht**

(1) Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag vorangegangenen Monatsletzten. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits gezahlt wurden, werden auf Antrag der Erben erstattet.

(2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht zum Ende eines Kalendermonats mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 6 Wochen.

(3) Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.

## **§ 7 Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	16,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	13,00 EUR
Rentner	14,00 EUR
Familien	38,00 EUR
Eltern-Kind-Turnen / Kinderturnen	7,00 EUR
Yoga (mit Mitgliedschaft)	31,00 EUR/Quartal
Yoga (ohne Mitgliedschaft)	65,00 EUR/Quartal

<b>Spartenbeiträge</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Fußball	4,00 EUR
Tanzen	4,00 EUR
Tischtennis	2,00 EUR

<b>Aufnahmegebühren</b>	
Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 EUR zzgl. Passgebühren
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 EUR zzgl. Passgebühren

Für im Verein tätige Übungsleiter, die ein aktives Sportangebot wahrnehmen, reduziert sich der Mitglieds- und Spartenbeitrag um jeweils 50 %.

#### **Hinweis:**

Die Sparte Tennis erhebt eigene Mitgliedsbeiträge. Die gegenwärtige Beitragshöhe kann auf der Internetseite der TG Döhren eingesehen werden.

#### **§ 8 Fälligkeit des Beitrags und der Aufnahmegebühr**

- (1) Die Beiträge sind jeweils zum 01.03, 01.06, 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr zzgl. Passgebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

#### **§ 9 Zahlungsweise**

- (1) Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, stellt der Verein den erhöhten Verwaltungsaufwand für Selbstzahler mit jährlich 5,00 Euro in Rechnung.
- (3) Der Einzug der Beiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt jeweils zu den unter § 8 genannten Terminen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

## **§ 10 Beitragsrückstand**

(1) Mitglieder, die Beitrag und/oder Aufnahmegebühr nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb zwei Wochen aufgefordert. Es wird eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter neben dem minderjährigen Mitglied.

(3) Wird die geschuldete Summe nicht fristgerecht gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr von 5,00 EUR und unter Androhung der möglichen Streichung aus der Mitgliederliste ein zweites Mal aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

(4) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, erfolgt einen Monat nach Fristablauf der Beschluss des Vorstandes über die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste (§ 6 der Vereinssatzung).

## **§ 11 Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren**

(1) Änderungen, die die Höhe und Fälligkeit der Beiträge betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Änderungen werden die Mitglieder in geeigneter Form unterrichtet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 02.11.2022 in Kraft.